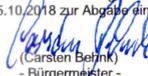
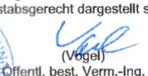
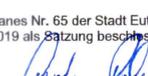
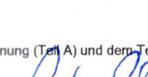
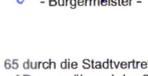


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Eutin für das Gebiet im Straßendriek östlich der K 55 (Eutin-Groß Meinsdorf) und südlich der B 76 (Gelände des städtischen Baubetriebshofes), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

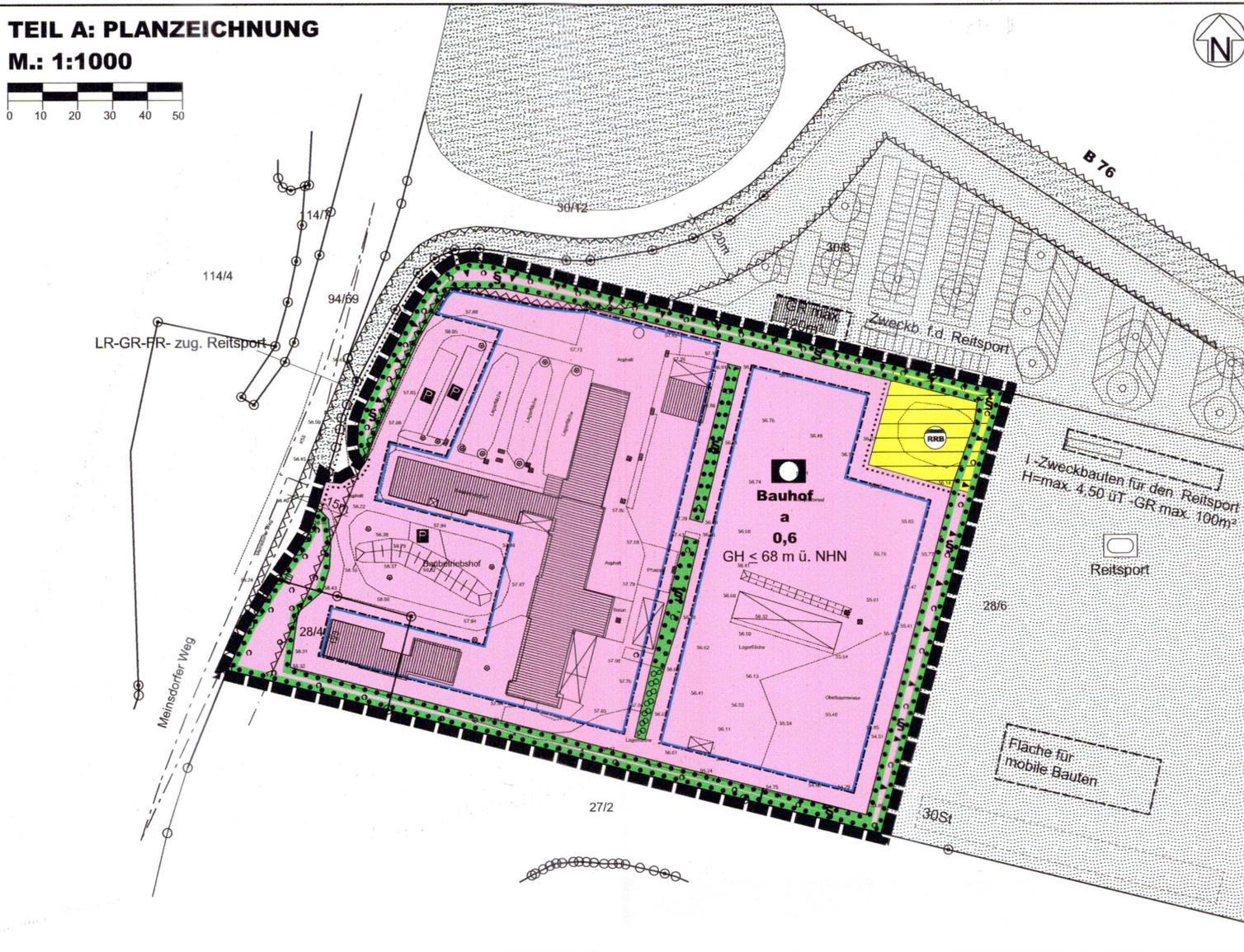
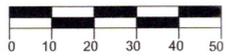
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 05.10.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 13.06.2018 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde in der Zeit vom 21.06.2018 bis einschließlich 20.07.2018 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.09.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.2018 bis einschließlich 15.11.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.10.2018 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 15.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Eutin, 07. Juni 2019

 (Carsten Behnk)
 - Bürgermeister -
- Eutin, 03.06.2019

 (Vogel)
 Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Eutin, 07. Juni 2019

 (Carsten Behnk)
 - Bürgermeister -
- Eutin, 07. Juni 2019

 (Carsten Behnk)
 - Bürgermeister -
- Eutin, 07. Juni 2019

 (Carsten Behnk)
 - Bürgermeister -
- Eutin, 17. Juni 2019

 (Carsten Behnk)
 - Bürgermeister -

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GH ≤ 68m MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMALHÖHENNULL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

a ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

BAUHOFF § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR ANLAGEN ZUR REGENRÜCKHALTUNG § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V. mit § 29 StrWG

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENPUNKTE

SICHTDREIECKE

ZAUN, VORHANDEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

15m ANBAUVERBOTZONE AN DER K55 § 9 Abs. 6 BauGB i.V. mit § 29 Abs. 1 StrWG

GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP (KNICK) § 21 LNatSchG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 2017

1. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF BAUHOFF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche dient den Einrichtungen des städtischen Bauhofes. Zulässig sind:

- Alle dem Bauhof dienenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen
- Bis zu fünf dem Betrieb zugehörige Wohnungen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 HÖHEN BAULICHER ANLAGEN (§ 16 (2) BauNVO)

Für technische Anlagen (z. B. Förderanlagen und Schornsteine) darf die festgesetzte max. Gebäudehöhe um bis zu 3 m überschritten werden.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m gem. § 22 (4) BauNVO zulässig.

3.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BauNVO)

Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Abstell-, Lager- und Rangierflächen zulässig, wenn dieses für den Betrieb erforderlich ist.

4. ANPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein Knick mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. (Ersatzpflanzung für erforderliche Knickrodung, Arten s. Umweltbericht.)

Hinweis:
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65

für das Gebiet im Straßendriek östlich der K55 (Eutin - Groß Meinsdorf) und südlich der B 76 (Gelände des städtischen Baubetriebshofes)

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 20. März 2019

